

RS Vwgh 2001/7/4 99/07/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2001

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs2 Z3;

AWG 1990 §2 Abs3;

Rechtssatz

Die Ansicht, Produkte, die als (zwangsläufiges) Ergebnis eines auf die Herstellung anderer Produkte gerichteten Produktionsprozesses anfielen, seien keine zulässige Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 1990, steht mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff des Produktes, der auch Produkte aus so genannten "Kuppelproduktionsprozessen" erfasst, in Widerspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070177.X08

Im RIS seit

27.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at